

# Mittheilung des Senats

vom 27. August 1878.

## Verkauf von Staatsareal.

Die Baudeputation hat einen Bericht, den Verkauf von Staatsareal betreffend, erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben mittheilt, indem er sich mit dem Antrage der Baudeputation einverstanden erklärt und die Bürgerschaft ersucht, ihm hierin beizutreten.

### Bericht.

Bei Gelegenheit der Pflasterung des Kirchweges in 10 Meter Breite auf der Strecke zwischen der Kornstraße und dem Buntenthorssteinwege, welche mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft nach Maßgabe des Budgets pro 1878 (Verh. 1877, pag. 336, Special-Budget Nr. 91, sub. 6) Statt findet, hat sich die Nothwendigkeit verschiedener Regulirungen der Straße herausgestellt, wie dies aus dem anliegenden Situationsriß näher zu ersehen ist. Anlage.

Hiernach treten anschußweise sieben Anlieger mit der Befriedigung ihrer Grundstücke in die neue Straßenlinie zurück und treten das außerhalb dieser letzteren liegende Areal zur Straßenverbreiterung an den Staat ab, wogegen dieser die Kosten der ersten Neupflasterung der abgetretenen Fläche, bei einigen Anliegern unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, den ganzen gesetzlichen Beitrag zur jetzigen Neupflasterung des Kirchweges übernimmt. Auf Grund dieser Verträge erwirbt der Staat gegen die Uebernahme der beigefügten Summe der Straßenbaukosten auf den Fonds für Regulirung von Baulinien die folgenden im Riß roth schraffirten Parzellen, nämlich von:

- 1) Joh. Fr. Hiddessen, die Parzele a t e f von 39,83 qm Flächeninhalt gegen Uebernahme von 235 Mark Kosten der Straßenanlage;
- 2) Joh. Diedr. Roselius, die Parzele e f g h von 36,06 qm Flächeninhalt gegen 255 Mark Kosten;
- 3) H. C. Biesemeyer Wwe., die Parzele l m n o von 23,44 qm Flächeninhalt gegen 170 Mark Kosten;
- 4) der Bremer Nähmaschinenfabrik, die Parzele n o p q r s von ca. 47,07 qm Flächeninhalt gegen 225 Mark Kosten;
- 5) dem Verein für innere Mission, die Parzele D E F U G von ca. 61,36 qm Flächeninhalt gegen 125 Mark Kosten;
- 6) Otto Meyer, die Parzele A B C D E von 124,13 qm Flächeninhalt gegen 250 Mark Kosten.

Im Ganzen betragen diese dem Staat zur Last fallenden Kosten somit 1260 Mark.

Abgesehen von den verschieden vertheilten Kosten der Lässungen betreffen die Nebenbedingungen noch das dem Staat ad 1—5 eingeräumte Recht auf d nicht abgetretenen Areal der Anlieger Anschüttungen vorzunehmen, so weit es <sup>m</sup> Sicherung der Straße für erforderlich erachtet wird.

Außerdem ist 7) mit der Anliegerin der gänzlich verwahrlosten Bruchstraße, Maria Lucia Catharina Ruß, jetzt Bernhard Heinrich von Effen Ehefrau, ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß von Seiten der letzteren das außerhalb der Straßenlinie liegende im Riß roth schraffirte Areal g h i k von 38,10 qm Flächeninhalt frei von Lasten und Gerechtigkeiten zur Straßenverbreiterung an den Staat abgetreten wird, während der Staat an dieselbe das im Riß gelb schraffirte Areal der Bruchstraße von 250,02 qm Flächeninhalt, welches dem Staat völlig werthlos und als Straßenverbindung nunmehr überflüssig ist, mit den darauf



ruhenden Pflichten, Lasten und Gerechtigkeiten, insbesondere dem angeblichen Recht eines Nachbarn, aufschlagende Fenster nach dem abgetretenen Areal zu haben und der auf der parallel dem Kirchweg gelegenen Strecke als Theil einer Planstraße, nach wie vor gesetzlich haftenden Last des Nichtbebauens, in der Art veräußert, daß eine Fläche von 38,10 qm gegenseitig ohne Entschädigung ausgetauscht, für den Rest von 211,94 qm aber von der Käuferin an den Staat als Preis die Summe von 1000 Mark bezahlt wird, eine Summe, welche unerachtet ihrer Geringfügigkeit als angemessen gelten muß, weil es sich bei dem Vertrage in erster Reihe nicht sowohl um die Verwerthung eines Staatsareals, als um die Beseitigung arger, mit dem öffentlichen Verkehrsinteresse unverträglicher Mißstände handelt, welche damit erreicht wird. Auch hier ist der Staat berechtigt, so weit zum Schutz der Straße erforderlich, Anschüttungen auf dem anliegenden von Effen'schen Areal zu machen. Die sämtlichen Beiträge zur Straßenanlage verbleiben an-schlußweise der Käuferin.

Hiernach werden die ad 1—6 dem Staat zur Last fallenden

Pflasterkosten ..... M. 1260.—

durch die an denselben zu zahlende Kaufsumme für den Ver-

kauf der 211,94 qm ad ..... „ 1000.—

gedeckt werden und der Rest ..... M. 260.—

nebst den Lassungskosten, soweit dieselben aus der Staatskasse zu leisten sind, auf den Fonds für Regelung von Baulinien zu übernehmen sein.

Mit dem Hinweis auf die große Verbesserung des Kirchweges, welche durch diese Regulirungen gegen verhältnißmäßig nicht bedeutende Opfer augenfällig erreicht wird, empfiehlt die Baudeputation unter Genehmigung derselben ihr die Ermächtigung zum definitiven Abschluß der Verträge zu ertheilen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann.

## Mittheilung des Senats

vom 30. August 1878.

### 1. Zuführungswege zu den Wallanlagen der Neustadt.

Dem Antrage der Bürgerschaft vom 13. März d. J. (Verh. p. 161) entsprechend, hat der Senat der Deputation für die Spaziergänge im Einverständniß mit derselben die Verwaltung der ungepflasterten Zuführungswege zu den Wallanlagen der Neustadt überwiesen.

### 2. Schätzung der Grundstücke.

Den Anträgen der Bürgerschaft, daß im § 2 des Gesetzentwurfes die Alinea c und im § 6 des Gesetzentwurfes die Worte „Schienenwege der Eisenbahnen“ gestrichen werden und daß folgeweise dem § 4 der Anlage B des Gesetzentwurfes der beantragte Zusatz hinzugefügt werde, kann der Senat seine Zustimmung nicht ertheilen.

Die zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzten Arbeits- und Lagerplätze stehen ihrer Benutzung nach den Pack- und Lagerhäusern und den zu Gebäuden gehörenden Lagerplätzen gleich und liefern einen Reinertrag im Sinne des Gesetzentwurfes nicht, weshalb sie denn auch einer Reinertragschätzung nach